

Nutzungsordnung für die „Gärtnerbetreuten Grabanlagen auf den Stadtteil-Friedhöfen der Stadt Lich“

I. Allgemeine Vorschriften

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lich in der Sitzung am 11.11.2020 die Nutzungsordnung für die Gärtnerbetreuten Grabanlagen auf den Stadtteil-Friedhöfen der Stadt Lich beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Lich hat eine Vereinbarung mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, Frankfurt, für die Nutzung von geeigneten Flächen, unterteilt in Teilflächen, auf den Stadtteil-Friedhöfen der Stadt Lich zur Anlage und Pflege von Gärtnerbetreuten Grabanlagen geschlossen. Die Gärtnerbetreuten Grabanlagen der Stadtteil-Friedhöfe der Stadt Lich sind gesamtheitlich gestaltete Grabanlagen mit einer regelmäßigen einheitlichen Pflege der gesamten Grabanlage.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt für die Gärtnerbetreuten Grabanlagen der Friedhöfe in Bettenhausen, Birkklar, Eberstadt, Langsdorf, Muschenheim und Nieder-Bessingen.
- (3) Die Gärtnerbetreuten - Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Lich.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) In den o.g. Gärtnerbetreuten Grabanlagen ist die Bestattung folgender Personen gestattet:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lich waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Wahlgrabstätte auf den Gärtnerbetreuten Grabanlagen besaßen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 3

Bestattungsflächen

Der Erwerb eines Nutzungsrechts für eine Grabstätte auf den Gärtnerbetreuten Grabanlagen ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein Grabpflegevertrag unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, Frankfurt, abgeschlossen wird.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Gärtnerbetreuten Grabanlagen sind täglich für den Besuch geöffnet. Vor Tagesanbruch bzw. nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt dort nicht gestattet.

Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf den Gärtnerbetreuten Grabanlagen

- (1) Jeder hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften und den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlagen
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge von den Gewerbetreibenden nach § 6 und der Friedhofsverwaltung
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) zu rauchen
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - e) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken
 - f) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung zweckmäßig und üblich sind
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
 - h) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kindern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitung von Erwachsenen nicht gestattet.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit auf den Gärtnerbetreuten Grabanlagen

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Gärtnerbetreuten Grabanlagen (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zugelassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine Zulassung für einen Einzelfall ist möglich. Ist durch Leistung mehrerer Einzelfallgebühren im Haushaltsjahr die Jahresgebühr erreicht, so werden weitere Einzelgebühren nicht erhoben.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Gärtnerbetreuten Grabanlagen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese

Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Festlegung der Bestattungen

- (1) Jede Bestattung in den Gärtnerbetreuten Grabanlagen ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Nach Umstellung auf die Winterzeit endet die Bestattungsmöglichkeit für Erdbestattungen um 14.00 Uhr. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 8

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal oder durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der Gräber zur Sohle beträgt bei Leichen von Kindern bis zu 5 Jahren 1,40 m; bei Gräbern für Leichen von Personen über 5 Jahren 1,80 m.
- (3) Werden beim Ausheben einer Grabstätte Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 9

Ruhefristen

- (1) Die Mindestruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Mindestruhefrist für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 10

Überführung der Särge zur Grabstätte

- (1) Bestattungen finden auf den Gärtnerbetreuten Grabanlagen nur von den Leichenhallen aus statt.
- (2) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 11

Umbettungen von Leichen und Aschen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (3) Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der Einwilligung durch die Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Für die Umbettung einer Leiche ist zusätzlich die Einwilligung durch das Gesundheitsamt erforderlich.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätte und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, sind von dem Antragsteller zu tragen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können in belegte Grabstätten jeder Art umgebettet werden.
- (7) Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab werden nicht ausgeführt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Urnenpartnergrabstätten

- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Lich. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung bis zur Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden für die Dauer von 30 Jahren zugeteilt.
- (2) Die Beisetzung einer Urne ist möglich. Sollte die Ruhefrist der Urne das bereits erworbene Nutzungsrecht der Reihengrabstätte überschreiten, muss das Nutzungsrecht anteilig verlängert/nachgekauft werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur möglich, damit alle Mindestruhefristen gewahrt bleiben.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenpartnergrabstätten

Die Beisetzung darf nur unterirdisch erfolgen und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,65m.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Sie werden für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt.
- (3) Urnenpartnergrabstätten sind Aschengrabstätten, die zur Beisetzung von zwei Urnen abgegeben werden. Sie werden für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt. Sollte die Ruhefrist der zweiten Beisetzung das bereits erworbene Nutzungsrecht überschreiten, muss das Nutzungsrecht anteilig verlängert/nachgekauft werden.

§ 15 Pflege der Grabstätten

Die Pflege der Gärtnerbetreuten Grabanlagen sowie die Grabpflege, erfolgt einheitlich durch einen von der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, Frankfurt, beauftragten Vertragsbetrieb. Eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung nach § 6 ist notwendig.

V. Grabmale

§ 16 Gestaltung der Grabmale

Die Errichtung von Grabmalen auf den Gärtnerbetreuten Grabanlagen erfolgt ausschließlich durch einen von der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH, Frankfurt, beauftragten Vertragsbetrieb. Eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung nach § 6 ist notwendig.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 12 Monaten nach der Bestattung provisorische Grabmale, z.B. Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen zu beantragen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler beziehen.
- (4) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtete Anlagen müssen entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab nutzungsberechtigte Person schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 18 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte.
Unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Lich als Friedhofsträger, ist der Nutzungsberechtigte insbesondere verpflichtet, die Standsicherheit des Grabmals regelmäßig daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie durch erkennbare oder versteckte Mängel beeinträchtigt wird.
- (2) Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte die dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
Unabhängig hiervon, wird die Friedhofsverwaltung mindestens einmal im Jahr die Grabstätten im Memoriam-Garten auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch überprüfen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Sicherungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder das Grabmal bzw. Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Lich als Friedhofsträger, ist der Nutzungsberechtigte für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.

§ 20

Entfernung der Grabmale

Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind Grabmale incl. Fundamente von dem von der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH beauftragten Steinmetz binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommt der Steinmetz dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal zu verwahren. Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Lich über.

Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Steinmetz die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 21 Gebühren

Die für die Nutzung der Gärtnerbetreuten Grabanlagen zu erhebenden Gebühren, sind in einer gesonderten Gebührenordnung für die Gärtnerbetreuten Grabanlagen auf den Stadtteil-Friedhöfen der Stadt Lich geregelt.

§ 22 Haftung

Die Stadt Lich haftet nicht für Schäden, die durch nicht nutzungsgemäße Benutzung der Gärtnerbetreuten Grabanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der gem. § 4 festgelegten Öffnungszeiten die Gärtnerbetreuten Grabanlagen betritt oder sich dort aufhält,
 2. entgegen § 5 Wege der Gärtnerbetreuten Grabanlagen ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 3. entgegen § 5 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 4. entgegen § 5 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 5. entgegen § 5 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt,
 6. entgegen § 5 Druckschriften verteilt,
 7. entgegen § 5 die Gärtnerbetreuten Grabanlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 8. entgegen § 5 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 9. entgegen § 5 Tiere mitbringt,
 10. entgegen § 6 gewerbliche Tätigkeiten auf den Gärtnerbetreuten Grabanlagen ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 11. entgegen § 6 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet

Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Lich.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lich, den 08.12.2020

DER MAGISTRAT DER STADT LICH
(gez. Dr. Neubert)
Bürgermeister